

II- 612 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

220 / A.B. 1010 Wien, den 15. März 1972  
 178 / J.  
 Stubenring 1  
 Telefon 57 56 55

Zl. 41.002/1-27/1972 Präs. am 20. März 1972

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Regensburger, Staudinger und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend die Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes vom 21. Jänner 1972, No. 178/J.

Die genannten Abgeordneten beziehen sich auf eine EntschlieÙung der Delegierten zum 13. LandeskongreÙ des Tiroler Kriegsopferverbandes vom 23. Oktober 1971 betreffend die Erhöhung der Witwengrundrenten, die Herstellung der annähernden Verhältnismäßigkeit der Beschädigtengrundrenten zur Grundrente für einen erwerbsunfähigen Beschädigten sowie die Erhöhung der Steuerfreibeträge für Kriegsbeschädigte und fragen an, ob der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit sei, die Forderungen des Tiroler Kriegsopferverbandes im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes zu erfüllen.

In Beantwortung dieser Anträge beehre ich mich darauf hinzuweisen, daß den Forderungen für die Witwen, die im übrigen auch von der zur Vertretung der Gesamtinteressen aller österreichischen Kriegsopferverbände berufenen Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs erhoben wurden, insoferne teilweise Rechnung getragen werden soll, als in dem ausgearbeiteten Gesetzentwurf, den ich demnächst dem Ministerrat vorlegen werde, neben der zweiten Rate der Nachdynamisierung für das Jahr 1966 im Ausmaß von 3,5 v.H. eine Erhöhung der Witwengrundrenten von monatlich 33 S vorgesehen ist. Die erste Etappe dieser Erhöhung (15 S) soll am 1. Juli 1972 und die zweite Etappe (18 S)

- 2 -

am 1. Jänner 1972 fällig werden, wobei auch der letztgenannte Betrag bereits in die Dynamisierung für das Jahr 1973 einbezogen werden soll. Die etappenweise Erhöhung der Grundrenten sollen alle Witwen erhalten, die das 55. Lebensjahr vollendet, für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen haben, oder erwerbsunfähig sind sowie Witwen nach Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage. Das sind ungefähr 86.000 Witwen. Das finanzielle Mehrerfordernis wird für das zweite Halbjahr 1972 8,8 Mill.S und für das Jahr 1973 40 Mill.S betragen.

Die Witwengrundrente wird daher für diese Witwen vom 1. Juli 1972 an 445 S und vom 1. Jänner 1973 an - bei einem angenommenen Anpassungsfaktor von 1,090 - 505 S betragen. Hinzu kommen die Zusatzrente im Ausmaß von 1641 S bzw. ab 1. Jänner 1973 von 1789 S und für jedes waisenrentenberechtigten Kind ein Steigerungsbetrag von 177 S bzw. ab 1. Jänner 1973 von 193 S. Damit wird jeder Witwe - ohne Berücksichtigung der Steigerungsbeträge für Kinder - ein monatliches Mindesteinkommen von 2086 S bzw. ab 1. Jänner 1973 von 2294 S garantiert. Dieser Betrag entspricht 60,04 v.H. der Rente eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten.

Zur Anfrage bezüglich der Herstellung der annähernden Verhältnismäßigkeit der Beschädigtengrundrenten zur Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten beehre ich mich festzustellen, daß das von der Zentralorganisation der Kriegsoferverbände Österreichs für das Verhältnis der einzelnen Rentenkategorien geforderte schrittweise

- 3 -

anzustrebende Endziel mit der vorgesehenen Novellierung wohl noch nicht zur Gänze, aber doch zu einem ansehnlichen Prozentsatz erreicht werden wird. So soll der geforderte Prozentsatz z.B. in den Rentenkategorien der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v. H. zu 80,1 %, in der Kategorie von 80 v. H. zu 81,3 % und in der Rentenkategorie von 70 v. H. sogar zu 91,8 % erfüllt werden.

Ich glaube, daß durch den zur Begutachtung ausgesendeten und nunmehr hinsichtlich einiger Forderungen noch ergänzten Entwurf einer Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz wesentliche Teile des Forderungsprogrammes erfüllt werden können.

Zur Forderung nach einer Erhöhung der Steuerfreibeträge für Kriegsbeschädigte muß ich darauf verweisen, daß diese Angelegenheit in die Kompetenz des Herrn Bundesministers für Finanzen fällt.

Der Bundesminister:

